

Zwischen
der Landeshauptstadt München, vertreten durch den Personal- und Organisationsreferenten
und
der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt - Bundesvorstand
wird folgende

Örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 61

über besondere Leistungen an Tarifbeschäftigte bei den Stadtgütern München ¹

abgeschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Beschäftigungsverhältnisse der vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) nicht erfassten Tarifbeschäftigten bei den Stadtgütern München richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Rahmentarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie des Entgelttarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) An die Stelle des TVöD oder des Rahmentarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft oder des Entgelttarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft tretende Tarifverträge finden im Sinne des Abs. 1 jeweils Anwendung.

Abschnitt I: Arbeitszeit und Urlaub

§ 2 Arbeitszeit

(1) Die Festlegung des Arbeitszeitmodells nach Maßgabe der geltenden Arbeitszeitregelungen des Rahmentarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft oder eines an seine Stelle tretenden Tarifvertrags erfolgt durch einvernehmliche Dienstvereinbarung.

(2) Abweichend von der entsprechenden Festlegung im Rahmentarifvertrag für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bestimmt sich die Arbeitszeit am 24. Dezember und am 31. Dezember nach den jeweils geltenden Bestimmungen für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem TVöD geregelt ist.

§ 3 Urlaub

(1) Die Urlaubsregelungen des Rahmentarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden mit der Maßgabe angewendet, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub nach „Arbeitstagen“ bemessen wird.

(2) Abweichend von der entsprechenden Festlegung im Rahmentarifvertrag für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erhalten Beschäftigte zusätzlich zum tariflichen Urlaub zwei weitere Arbeitstage Urlaub.

¹ Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, gelten die Regelungen für Angehörige aller Geschlechter.

Abschnitt II: Vergütung

§ 4 Zusatzversorgung

Die Beschäftigten haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) in der jeweils geltenden Fassung oder einem an seine Stelle tretenden Tarifvertrag.

§ 5 Vermögenswirksame Leistungen

Die Beschäftigten erhalten vermögenswirksame Leistungen dem Grunde und der Höhe nach in sinngemäßer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem TVöD geregelt ist.

§ 6 Weihnachtsgeld

Die Beschäftigten haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf ein Weihnachtsgeld in sinngemäßer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen zur Jahressonderzahlung für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem TVöD geregelt ist.

Protokollerklärung:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 1 bis 7 des Rahmentarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erhalten den höchsten Vomhundertsatz, Beschäftigte der Entgeltgruppen 8 bis 10 des Rahmentarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erhalten den zweithöchsten Vomhundertsatz.

§ 7 Münchenzulage

(1) Die Beschäftigten erhalten eine Münchenzulage in sinngemäßer Anwendung der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 oder einer an ihre Stelle tretenden Örtlichen Tarifvereinbarung.

(2) Den Münchenzulage-Grundbetrag nach Maßgabe des § 3 der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 erhalten Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 8 des Rahmentarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Den Münchenzulage-Kinderbetrag nach Maßgabe des § 4 der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 erhalten Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 10 des Rahmentarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

(4) Beschäftigte, die bisher Anspruch auf einen Münchenzulage-Grundbetrag aus der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. B 43 i.V.m. der sinngemäßen Anwendung der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 33 hatten und nach dieser Vereinbarung die Voraussetzungen zum Bezug der Leistungen nach Abs. 2 aufgrund der Anpassung des anspruchsberechtigten Personenkreises nicht mehr erfüllen (Entgeltgruppe 9 des Rahmentarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft), erhalten den bis dahin bezogenen Betrag weiter, solange die Voraussetzungen nach bisherigem Recht vorgelegen hätten.

§ 8 Dienstzeitzulage

(1) Beschäftigte erhalten bei einer Betriebszugehörigkeit von einer versorgungsfähigen Dienstzeitzulage in folgender Staffelung:

Bei einer Betriebszugehörigkeit von

- über 3 Jahren 0,6 v.H.
- über 6 Jahren 1,2 v.H.
- über 9 Jahren 1,8 v.H.
- über 12 Jahren 2,4 v.H.
- über 15 Jahren 3,0 v.H.
- über 18 Jahren 3,6 v.H.
- über 21 Jahren 4,2 v.H.
- über 24 Jahren 4,8 v.H.
- über 27 Jahren 5,4 v.H.
- über 30 Jahren 6,0 v.H.

des der/dem Beschäftigten gezahlten monatlichen Entgelts nach der Entgelttafel des Entgelttarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

§ 9 Bereichsleiterzulage und Vertretungszulage

(1) ¹Wird einem Beschäftigten der Entgeltgruppe E 6 des Rahmentarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft die Tätigkeit eines Bereichsleiters eines Gutsbetriebs übertragen, erhält er für die Dauer der Übertragung eine Zulage (Bereichsleiterzulage). ²Die Bereichsleiterzulage beträgt 13 v. H. des in der Entgelttafel für Stunden- und Monatsentgelt des jeweils geltenden Entgelttarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft für die Entgeltgruppe E 6 festgesetzten Monatsentgelts.

(2) Bereiche sind

- einem Betriebsverband zugeordnete Gutsbetriebe ohne unmittelbare Verwaltungsleitung vor Ort sowie
- aufgeteilte Sparten in einem Großbetrieb.

(3) ¹Wird einem Beschäftigten gleichzeitig vertretungsweise die Tätigkeit eines Gutsverwalters in der Entgeltgruppe 9 des Rahmentarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen und hat die Übertragung länger als einen Monat gedauert, erhält er für die Dauer der Übertragung eine Zulage (Vertretungszulage) an Stelle der Bereichsleiterzulage nach Abs. 1. ²Die Vertretungszulage beträgt 22 v. H. des in der Entgelttafel für Stunden- und Monatsentgelt des jeweils geltenden Entgelttarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft für die Entgeltgruppe E 6 festgesetzten Monatsentgelts.

(4) ¹Die Zulagen nach Abs. 2 und Abs. 3 sind versorgungsfähig. ²Beginnt und endet die Übertragung der Funktion während eines Kalendermonats, besteht der Anspruch für den vollen Kalendermonat.

§ 10 Leistungsprämie

(1) ¹Die Beschäftigten erhalten nach Maßgabe des Rahmentarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft eine Leistungsprämie. ²Die Leistungsprämie ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Entgelt nach der Entgelttafel des Entgelttarifvertrags für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

(2) ¹Das für die Leistungsprämie im Kalenderjahr zur Verfügung stehende Gesamtvolumen beträgt 6 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung (§ 1) erfassten Tarifbeschäftigten. ²Es besteht die Verpflichtung zur jährlichen Auszahlung der Leistungsprämie, es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens. ³Die Leistungsprämie ist eine einmalige Zahlung und wird im ersten Kalenderhalbjahr, spätestens mit dem Entgelt für Juni und erstmalig im Juli 2019, ausgezahlt.

(3) Form und Inhalt der Erfolgsbeteiligung werden durch einvernehmliche Dienstvereinbarung, welche die dargestellten Grundzüge nicht berührt, geregelt. Eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag erfolgt nicht.

§ 11 Reisekosten und Reisezeiten

Für die Erstattung von Reisekosten und Trennungsgeld sowie für die Anrechnung von Reisezeiten finden die bei der Landeshauptstadt München geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 12 Dienstjubiläum

(1) Abweichend von der entsprechenden Festlegung im Rahmentarifvertrag für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft wird als Jubiläumsgabe gewährt:

- | | |
|--------------------------------------------------|-----------|
| • Nach einer Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren | 350,00 €, |
| • nach einer Betriebszugehörigkeit von 40 Jahren | 500,00 €, |
| • nach einer Betriebszugehörigkeit von 50 Jahren | 500,00 €. |

(2) Abweichend von der entsprechenden Festlegung im Rahmentarifvertrag für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft wird die Vergütung ohne Arbeitsleistung bei Vollendung der 25-, 40- und 50-jährigen Betriebszugehörigkeit an zwei Arbeitstagen gewährt.

Abschnitt III: Besitzstand

§ 13 Besitzstand für entfallene Tarifvereinbarungen

Beschäftigte, für die in einem Zeitraum von 3 Kalendermonaten vor Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen aus der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. B 43 (Tarifstand: April 1995) aus

- § 14: Mietausgleich für Arbeiter
- § 19: Sozialzuschlag

bestand, erhalten den bis dahin bezogenen Betrag weiter, solange die Voraussetzungen nach bisherigem Recht vorgelegen hätten.

§ 14 Inkrafttreten, Kündigung, Salvatorische Klausel

(1) ¹Diese Tarifvereinbarung tritt am 01.07.2019 in Kraft. ²Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt werden.

(2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung treten die

- Örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 42 vom 22.09.1969 sowie die
- Örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 43, geändert durch Örtliche Tarifvereinbarung Nr. ÖTV C 58 vom 23.08.1990 und durch Örtliche Tarifvereinbarung Nr. ÖTV C 71 vom 03.04.1995 außer Kraft. ²Die in Satz 1 genannten Tarifvereinbarungen entfalten mit Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung keine Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG mehr.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, dem beabsichtigten Zweck gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

München, den

Landeshauptstadt München
vertreten durch den Personal- und
Organisationsreferenten

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
(IG BAU), Bundesvorstand
vertreten durch den Bundesvorsitzenden und
den Stellvertretenden Bundesvorsitzenden

Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat


Bundesvorsitzender


Stellvertretender Bundesvorsitzender